

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
YORCKSTR. 82
10965 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
BERLINER SPARKASSE
KTO 133 00 202
BLZ 100 500 00
IBAN DE92 100500000013300202
BIC BELADEVXXX

SRL YORCKSTR. 82 10965 BERLIN

SRL

BMUB

WR I 2
Ministerialdirektor Dr. Helge Wendenburg

Per Email

**DIPL.-ING. RAINER BOHNE
GESCHÄFTSFÜHRER**

VORSTAND

DIPL.-ING. RBM. JOHANNES
DRAGOMIR, VORSITZENDER, MÜN-
CHEN
DIPL.-ING. ANDREAS KAUFMANN,
STELLV. VORSITZENDER, LEIPZIG
DIPL.-ING. KERSTIN LANGMAACK,
SCHATZMEISTERIN, LÜBECK
B.A. LAURA BORNEMANN, BERLIN
M.A. SILVIA HAAS, LEIPZIG
PROF. DR.-ING. DETLEF KURTH,
STUTTGART
PROF. DR.-ING. OSCAR REUTTER,
WUPPERTAL
DIPL.-ING. RAINER BOHNE,
GESCHÄFTSFÜHRER, BERLIN

19. Juli 2016

**Stellungnahme der SRL zum Referentenentwurf der Bundesregierung
Hochwasserschutzgesetz II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SRL begrüßt, dass die Bundesregierung einen Entwurf zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einbringt, und unterstützt grundsätzlich dieses Vorhaben. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht ausreichen, um einen wirklichen dauerhaften Schutz bei einem Hochwasser der Kategorie HQ 100 zu erreichen.

Man kann verstehen, dass versucht wird, den Eingriff in privates Eigentum und dessen Verfügungsmöglichkeiten gering zu halten, aber dies darf nicht zulasten der Allgemeinheit gehen. Zwei grundsätzliche Problemlagen sind unseres Erachtens dafür verantwortlich, dass die jetzt vorliegende Gesetzesänderung nur partiell, wenn nicht gar punktuell die Verhältnisse verbessert:

- a) Die Definition von Überschwemmungsgebieten, die auf dem alle 100 Jahre vorkommenden Ereignis basiert, stimmt nicht mit der Realität überein. Klimaänderungen und damit einhergehende vermehrte Starkregenereignisse einerseits und eine Beschleunigung der Fließgeschwindigkeiten der Abläufe andererseits führen zu vermehrten Hochwassern, die in der Folge mehrfach im Jahrhundert und nicht einmalig vorkommen werden (Die Hochwasser von 2002 und 2013 werden sicher nicht die letzten in diesem Jahrhundert sein). Hier ist dringend eine Überarbeitung der Definition bzw. der Flächenbeschreibung vorzunehmen und die Definition an die statistische Realität anzupassen.
- b) Durch den vermeintlichen Zwang, Baugebiete ausweisen zu müssen, sind viele Kommunen bereit gewesen, weiteres billiges Bauland anzubieten und dieses entsprechend der ungenügenden Klassifizierung von Überschwemmungsgebieten ohne Auflagen freizugeben. So wurden auf billigem Bauland Gebäude errichtet, die nun umgerüstet oder umgebaut werden müssen.

Da der Gesetzentwurf nicht an die Wurzeln des Problems herangeht, halten wir ihn für stark verbesserungsbedürftig.

Zu den Änderungen im Einzelnen: Artikel 1: Wasserhaushaltsgesetz

Die §§ 71 und 71a werden von uns vollumfänglich unterstützt.

§ 78: Hier wird von „festgesetzten Überschwemmungsgebieten“ Gebieten gesprochen, in denen einmal in 100 Jahren ein entsprechendes Hochwasser zu erwarten ist. Die Erfahrung lehrt, dass diese Definition nicht mit der Realität in Einklang steht. Dies sagt der Gesetzgeber selbst in der Begründung zu § 78 b, in der einige mögliche Fälle aus der Realität aufgeführt werden, die sonst nicht berücksichtigt werden.

Weder Klimawandel noch höhere und heftigere Niederschläge aufgrund höherer aufgenommener Wassermengen in den Wolken durch höhere Wolkentemperaturen sind berücksichtigt, sodass davon auszugehen ist, dass das Gesetz von der Realität schon längst überholt worden ist (s. Hochwasser 2015).

In § 78 Absatz 3 wird richtigerweise ein Bauverbot in Überschwemmungsgebieten beschrieben. Allerdings wird eine Ausnahme gemacht für Gebiete, in denen nach § 78 Absatz 2 z.B. ein B-Plan erstellt wurde. Da aber die dort zugrunde liegende Definition nicht der Realität entspricht, kann der Plan Festsetzungen treffen, die nicht der Realität (Überschwemmung) standhalten.

§ 78 a: Die hier vorgesehene Prüfung der nachbarlichen Betroffenheit von den Maßnahmen wird ausdrücklich unterstützt, da Schäden auch in größerer Entfernung durch die Fließgeschwindigkeit entstehen können (z.B. auslaufendes Öl oder in der Landwirtschaft eingesetzte toxische Stoffe). Die in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten verankerte Haftung des Verursachers für die entstehenden Hochwasserschäden sollte Vorbild auch für überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwasserentstehungsgebiete sein.

Im § 78 b werden überschwemmungsgefährdete Gebiete im Gegensatz zu Überschwemmungsgebieten eingeführt, allerdings wird eine vergleichbare Definition herangezogen. Anlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen nicht hochwasserangepasst errichtet werden? Das erscheint uns nicht sinnvoll, denn auch Anlagen für Tiere müssten hochwasserangepasst errichtet werden und auch Anlagen, die „nur“ Wirtschaftsgüter beinhalten. Mit dem Gesetz sollen materielle Schäden verhindert und der Agrarschutz verbessert werden. Dies wird so nicht erreicht.

§ 78 c: Heizölverbraucheranlagen sollten in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten grundsätzlich untersagt werden und nicht mit der Ausnahme der Wirtschaftlichkeit belegt werden. Wer in solchen Gebieten baut, weil die Grundstücke z.B. billig sind, oder sonstige Vorteile winken, muss ggf. hier mehr Geld ausgeben, um nicht die Allgemeinheit zu gefährden.

§ 78 d: Hochwasserentstehungsgebiete: Die Genehmigungsfreiheit baulicher Anlagen in Absatz 3 mit bis zu 1.000 qm ist zu hoch. Grundsätzlich gilt, dass der Außenbereich sensibel gemanagt werden muss. Errichtete bauliche Anlagen konnten aufgrund der

Privilegierung errichtet werden, d.h. diese Privilegierung muss nun bei der Veränderung der baulichen Anlagen im Einklang mit dem Hochwasserschutz stehen. Es sollten nur untergeordnete bauliche Anlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

§ 78 d (5): Der Absatz suggeriert, dass ein Ausgleich – i.d.R. durch technische Bauten – einer Bebauung durch ein neues Baugebiet in Hochwasserentstehungsgebieten nicht nur grundsätzlich, sondern allgemein möglich ist, und Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Praxis zeigt, dass dies i.d.R. nicht möglich war und gerade dadurch erhebliche materielle Schäden (neben den Eingriffen in die Landschaft) zu verzeichnen waren. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Hochwasserentstehungsgebieten sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist unseres Erachtens die Gesetzesänderung nicht weitgehend genug. Es werden weiterhin im Außenbereich Regelungen vorgehalten, die in Hochwasserentstehungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten die Risiken auf Dritte, seien es die Unterliegergemeinden oder die Allgemeinheit, verlagern.

Eine Bebauung in diesen Gebieten gilt es zurückzudrängen und ggf. auch die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung zu beschränken. Da aufgrund des Klimawandels mit spätestens alle 10 Jahre stattfindenden Jahrhunderthochwassern gerechnet werden muss, ist der Gesetzgeber unseres Erachtens gefordert, entsprechenden Hochwasserschutz durchzusetzen. Das hier vorgelegte Gesetz hat eher kosmetischen Charakter.

Rainer Bohne, 19.07.16